



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Empfehlungen

Wissenschaftsrat

Bonn, 1970

II. Beginn des Studiums

urn:nbn:de:hbz:466:1-8308

durch die Beschäftigung von Absolventen der Sekundarstufe II hat, berücksichtigt werden.

- Die Ausbildung im Beruf muß Aufstiegschancen bieten und Möglichkeiten eines nachfolgenden Studiums offenlassen.

Es geht hierbei um eine Nahtstelle zwischen Bildungswesen und Berufswelt, die für die weitere Entwicklung der Gesellschaft entscheidende Bedeutung hat. Die besondere Wichtigkeit und Dringlichkeit der damit gestellten Aufgaben erfordern ein baldiges Tätigwerden von Staat und Wirtschaft. Für die Lösung der vielfältigen Probleme werden Vorschläge der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates eine wertvolle Hilfe sein.

Die nunmehr folgenden Empfehlungen des Wissenschaftsrates befassen sich mit den Absolventen der Sekundarstufe II, die nach dem Schulabschluß eine weitere Ausbildung im Hochschulbereich anstreben.

B. II. Beginn des Studiums

II. 1. Künftige Zusammensetzung der Studienbewerber

Auf die Zusammensetzung der Studienbewerber werden sich nicht nur die Neugestaltung des Schulwesens, sondern auch das erweiterte und umgestaltete Ausbildungsangebot innerhalb der Hochschulen auswirken.

- Differenzierung und Anreicherung des Lernangebots in der Sekundarstufe II werden unter denjenigen, die studieren wollen, aufgrund der gewählten Fächerkombinationen und der in diesen erbrachten Leistungen bereits Akzente setzen. Die Studienbewerber werden somit für die verschiedenen Ausbildungsgänge auf einer sehr viel breiteren Skala als bei der bisherigen Unterscheidung von allgemeiner und fachgebundener Hochschulreife unterschiedlich qualifiziert sein.
- Neben den unmittelbar aus dem Schulbereich hervorgehenden Studienbewerbern werden solche stehen, die sich im Hochschulbereich befinden und ihre Ausbildung weiterführen wollen. Hierbei können vor allem zwei Gruppen unterschieden werden: Eine Gruppe bilden die Absolventen des Studiums, die sich für das Aufbaustudium qualifiziert haben. Zur zweiten Gruppe werden nach Umgestaltung der Studiengänge Studenten zählen, die einen ersten Abschluß

Differenzierung
nach unterschiedlicher
Qualifikation

Differenzierung
in der Hochschule

erlangt haben und innerhalb desselben Fachgebiets in einem anderen Studiengang eine weitere Qualifikation anstreben.

Fortbildung,
Weiterbildung

- In der Vergangenheit beschränkten sich die Einrichtungen des Hochschulbereichs im wesentlichen darauf, Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten, die im Leben des einzelnen einen einmaligen Vorgang darstellten, der in der Regel der Berufstätigkeit vorgeschaltet war und allgemein die Freistellung von Berufsverpflichtungen voraussetzte. Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Gelegenheit zum Studium neben einer Berufstätigkeit waren, soweit überhaupt vorhanden, häufig mit kaum vertretbaren Belastungen für die Betroffenen verbunden. Demgegenüber werden künftig in zunehmendem Maße Möglichkeiten zur Fortbildung, zur Weiterbildung und zur Ausbildung in Verbindung mit einer Berufstätigkeit bereitgestellt werden müssen.

Absolventen
der Sekundar-
stufe I

- Im Hochschulbereich werden darüber hinaus auch noch andere, wenngleich zahlenmäßig relativ kleine Personengruppen auszubilden sein. Zu diesen werden zum Beispiel Absolventen der Sekundarstufe I gehören, die nach mehrjähriger Berufstätigkeit eine weitere, im wesentlichen praxisbezogene Ausbildung benötigen.

II. 2. Beratung

Bedeutung

Die Bedeutung, die die Ausbildung für das weitere Leben jedes einzelnen hat, läßt es nicht zu, ihn bei den hierfür notwendigen Entscheidungen nur sich selbst und zufälligen Informationen zu überlassen. Die Einrichtung bzw. der Ausbau eines umfassenden Beratungsdienstes sind unbedingt erforderlich und eine Voraussetzung dafür, daß die erweiterten Möglichkeiten des Bildungswesens voll ausgeschöpft werden.

Aufgaben

Die Beratung soll Probleme und Möglichkeiten aufzeigen und Hinweise auf sinnvolle Lösungen geben, sich darauf aber auch beschränken und keinesfalls zu einer Berufslenkung führen. Sie setzt zuverlässige Diagnosen voraus und soll kontinuierlich stattfinden. Die Aufgaben der Beratung werden von hierfür besonders ausgebildeten Personen wahrzunehmen sein. Bei der Einrichtung des Beratungsdienstes sollte mit der Bundesanstalt für Arbeit zusammengearbeitet werden.

a) Beratung in der Schule

(1) Die strukturellen und curricularen Veränderungen im Schulbereich bedürfen der Unterstützung durch eine ständige Schul-

laufbahn- und Berufsberatung auf allen Stufen der Sekundarschule. Hierdurch wird dem Schüler die Möglichkeit gegeben, bei der Wahl seiner Schullaufbahn oder seines Berufszieles seine persönlichen Neigungen und Motivationen richtig einzuschätzen und sich über Angebote und Anforderungen im Bereich der Arbeits- und Berufswelt hinreichend zu informieren. Auf diese Notwendigkeiten hat die Bildungskommission bereits mehrfach hingewiesen ¹⁾).

(2) Ebensovienig wie die Beratung, die zur Entscheidung für den Berufseintritt oder für ein Studium führt, darf die Beratung bei der Wahl des Ausbildungsganges nur als ein einmaliger Vorgang am Ende der Schulzeit stattfinden. Vielmehr kommt es darauf an, auch diese Beratung in die Schullaufbahn zu integrieren und dem einzelnen Schüler die Möglichkeit zu bieten, sich in einem kontinuierlichen Prozeß auf die Wahl eines Ausbildungsganges im Hochschulbereich vorzubereiten.

Wahl des
Studienganges

Die Beratung wird im wesentlichen zwei Aufgaben haben:

- Sie soll dem Schüler dazu verhelfen, soweit wie möglich über seine Neigungen und Fähigkeiten, Wünsche und Erwartungen Klarheit zu gewinnen und auf diese Weise zu einer Selbsteinschätzung zu gelangen, die die häufig gegebenen Minderwertigkeitsbefürchtungen und Omnipotenzvorstellungen zurechtrückt.
- Sie soll über die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten und die entsprechenden Berufsmöglichkeiten anschaulich informieren, und zwar in einem weitgefaßten Rahmen, der gerade auch die Fachgebiete und Berufsbereiche berücksichtigt, die in der Schule nicht unmittelbar repräsentiert sind.

Die Information über die Ausbildungsmöglichkeiten muß speziell auf die Anforderungen eingehen, die in den einzelnen Studiengängen gestellt werden, auf studienspezifische Leistungsgebiete und Leistungsgrade für die Zulassung, auf gegebenenfalls für einzelne Hochschulen oder bestimmte Fachgebiete bestehende Zulassungsbeschränkungen sowie auf Weiterbildungsmöglichkeiten. Bei der Darlegung der beruflichen Möglichkeiten, die die einzelnen Ausbildungsgänge erschließen, müssen auch die Substitutionsmöglichkeiten herausgestellt werden, die sich in vielen Bereichen zunehmend auftun.

¹⁾ Empfehlungen der Bildungskommission: Zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen. S. 45; Einrichtung von Schulversuchen mit Gesamtschulen. S. 91 ff.

(3) Eine Beratung, die diesen Aufgaben gerecht werden soll, setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulen, Hochschulen und Berufsberatern voraus. Im wesentlichen geht es auch hier um die Bereiche, die die Bildungskommission unter den Bezeichnungen Schullaufbahnberatung, Berufsberatung und diagnostische Beratung erfaßt hat, hier jedoch besonders im Hinblick auf die Wahl des Ausbildungsganges nach Abschluß der Sekundarstufe II.

Eine Beratung, die sich jeweils nur auf einen der genannten Bereiche spezialisierte, würde notgedrungen wichtige Informationen außer acht lassen und damit unzureichend sein. Die Bildungskommission hat deshalb empfohlen, die Beratungsaufgaben in eine Hand zu legen. Die im Blick auf die Gesamtschule konzipierte Empfehlung der Bildungskommission gewinnt für die Beratung bei der Wahl des Ausbildungsganges innerhalb des Hochschulbereichs zusätzliche Bedeutung. Diese Beratung muß durch hierfür ausgebildete Experten wahrgenommen werden.

b) Beratung in der Hochschule

Schon früher hat der Wissenschaftsrat empfohlen, daß jeder Student in der ersten Phase seines Studiums durch eine Lehrkraft individuell beraten wird. Diese obligatorische Studienberatung soll sich auf alle mit der Gestaltung des Studiums zusammenhängenden Fragen erstrecken, wobei die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung in vielen Fällen nützlich sein wird¹⁾. Neue Aufgaben der Beratung werden sich in den Hochschulen im Hinblick auf die künftige stärkere Differenzierung der Studiengänge ergeben. Wechselt z. B. ein Student das Studienfach, der die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Qualifikationsnachweise nicht erbracht hat, so sollten, auch im Hinblick auf die Fortsetzung der Studienförderung, in der Studienberatung die Gründe für das Versagen ermittelt und die Eignung für das neue Studienfach geklärt werden.

Ein zuverlässiger Beratungsdienst mit entsprechend ausgebildeten Experten ist gerade in Gesamthochschulen unentbehrlich.

II. 3. Zentrale Informations- und Vermittlungsstelle

Das Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten im Hochschulbereich ist heute bereits für den einzelnen kaum noch zu übersehen. Studienbewerber und Berater sind häufig auf zufällige Infor-

¹⁾ Wissenschaftsrat. Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen. 1966. S. 18.

mationen angewiesen. Es fehlt an Möglichkeiten, sich in voller Breite und für den Gesamtbereich der Bundesrepublik zu informieren; einzelne und nicht immer zutreffende Informationen werden unter diesen Umständen leicht verallgemeinert und verleiten zu falschen Rückschlüssen. Der Ausbau des Bildungswesens wird die Lage künftig für den einzelnen noch unübersichtlicher machen.

Es wird deshalb empfohlen, daß eine zentrale Stelle die erforderlichen Informationen über bestehende Ausbildungsplätze für den Gesamtbereich der Bundesrepublik zur Verfügung stellt und bei der Vermittlung eines Studienplatzes behilflich ist.

Aufgaben

Die für die Tätigkeit einer solchen zentralen Informations- und Vermittlungsstelle benötigten Angaben über Studiengänge, Zulassungsbedingungen, Ausbildungskapazitäten usw. müssen ihr von den hierfür zuständigen Kultusverwaltungen und Hochschulen regelmäßig und rechtzeitig zugeleitet werden. Bei der Knappheit an Studienplätzen kommt der zentralen Informations- und Vermittlungsstelle große Bedeutung zu. Eine verlässliche Information über die vorhandenen Ausbildungsplätze wird erst erreicht sein, wenn die bereits bestehende „Zentrale Registrierstelle für Studienbewerber“ entsprechend ausgebaut wird und ihre Tätigkeit auf alle Studiengänge, in denen Zulassungsbeschränkungen gegeben oder zu erwarten sind, ausdehnt. Es wird daher empfohlen, den Aufgabenbereich der Zentralen Registrierstelle für Studienbewerber entsprechend zu erweitern und die dafür benötigten materiellen Voraussetzungen unverzüglich zu schaffen.

II. 4. Zulassung

a) Verfahren

In den letzten Jahren ist es zunehmend erforderlich geworden, für die Zulassung zum Studium differenzierende Regelungen zu treffen. Der Ausbau und die inhaltliche Differenzierung der Sekundarstufe II werden den Absolventen des zwölf- bis dreizehnjährigen Schulbesuchs fachlich und leistungsmäßig sehr unterschiedliche Qualifikationen vermitteln. Zugleich werden der Ausbau und die Umstrukturierung des Hochschulbereichs ein erweitertes und modifiziertes Angebot an Ausbildungsgängen eröffnen. Der Variationsbreite in der Abschlußqualifikation der Schule werden somit im Hochschulbereich vermehrte und differenzierte Ausbildungsgänge gegenüberstehen.

Diese notwendige Entwicklung eröffnet vielseitige und neue Ausbildungsmöglichkeiten. Zugleich setzt sie voraus, daß diese Ausbildungsmöglichkeiten sinnvoll aufeinander abgestimmt und so zueinander in Beziehung gesetzt werden, daß die Bedingungen für ein erfolgreiches Studium gesichert sind. Die Studienbewerber müssen die für den gewählten Ausbildungsgang benötigten Voraussetzungen mitbringen; auf der anderen Seite müssen die erforderlichen Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Zulassung zum Studium ist primär von den spezifischen Bedingungen und Anforderungen abhängig, die die einzelnen Ausbildungsgänge stellen. Schulen und Hochschulen erwachsen daraus neue Aufgaben der Zusammenarbeit.

Auf diese Frage ist der Wissenschaftsrat in den Empfehlungen zur Struktur und Verwaltungsorganisation der Universitäten eingegangen. Die dort vorgeschlagenen Regelungen sind gemeinsam von der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates und dem Wissenschaftsrat entwickelt worden¹⁾. Sie gelten auch für die im folgenden vorgeschlagene Umgestaltung des Hochschulbereichs und sehen vor:

(1) Allgemeine Voraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist grundsätzlich der Abschluß der Sekundarstufe II.

(2) Basisverfahren

Der Abschluß der Sekundarstufe II eröffnet den Zugang zu den Ausbildungsgängen, wenn die Zahl der Studienbewerber die Zahl der Studienplätze, d. h. die Ausbildungskapazität, nicht übersteigt und wenn

- der Besuch der studienbezogenen Kurse in den Pflichtfächern sowie
- die Teilnahme an den für bestimmte Studiengänge festgesetzten studienspezifischen Leistungsgebieten nachgewiesen wird,
- die für die Pflichtfächer und die studienspezifischen Leistungsgebiete festgesetzten Leistungsgrade erreicht worden sind.

¹⁾ Empfehlungen der Bildungskommission: Zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen. S. 49 ff.; Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur und Verwaltungsorganisation der Universitäten. 1968. S. 14 ff.

(3) Spezialverfahren

Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die Zahl der Studienplätze, so ist das Basisverfahren nicht zureichend. Für diesen Fall, d. h. so lange Zulassungsbeschränkungen notwendig sind, müssen geeignete ergänzende Verfahren vorgesehen werden. Auf die Möglichkeiten, die sich hierfür nach Abwägung verschiedener Alternativen bieten, wird im einzelnen in der Anlage 4 (Bd. 2, S. 279 ff.) eingegangen. Neben anderem wird als Hilfsmittel die Verwendung von Testverfahren vorgeschlagen, die von einem zentralen Testinstitut entwickelt werden sollen.

b) Zusammenarbeit von Schule und Hochschule

Die vorgesehenen Zulassungsverfahren setzen eine intensive Zusammenarbeit zwischen Schule und Hochschule voraus. Bisher sind Berührungspunkte nur auf der Verwaltungsebene innerhalb der Kultusministerien vorhanden, während eine direkte fachliche Kooperation zwischen Schule und Hochschule fehlt.

Im Einvernehmen mit den Kultusministerien sollte sich die Zusammenarbeit von Schulen und Hochschulen künftig vor allem folgenden Aufgaben und Maßnahmen zuwenden:

Aufgaben

- Festlegung der fachspezifischen Leistungsgebiete und Leistungsgrade,
- Unterrichtung der Schulen und der Schüler über die Studienanforderungen der Hochschulen,
- Information der Hochschulen über die Unterrichtstätigkeit der Schulen,
- Austausch bzw. gleichzeitige Verwendung von Lehrern an Schulen und Hochschulen,
- Zusammenwirken von Fachvertretern aus Schule und Hochschule bei der Durchführung der Aufgaben des zentralen Testinstituts (vgl. Anlage 4),
- Angebot und Durchführung von Vortests in der Sekundarstufe II, damit die Schüler sich mit den Testmethoden vertraut machen und sich selbst kontrollieren können.

Zur Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen sollte von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder die Errichtung von Koordinierungskommissionen bzw. Fachausschüssen aus Vertretern der Schulen und der Hochschulen eingeleitet werden.

Koordinierungskommissionen,
Fachausschüsse

Auf die organisatorische Ausgestaltung der erforderlichen Maßnahmen wird hier nicht weiter eingegangen; die institutionellen Formen der Kooperation werden sich aus der jeweiligen Aufgabenstellung entwickeln und sich für verschiedene Bereiche unterschiedlich gestalten.

II. 5. Wehrdienst

Die Frage einer Abstimmung der Beendigung des Wehrdienstes und der Aufnahme des Studiums sind Gegenstand eingehender Erörterungen der zuständigen Stellen der Bundesregierung, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gewesen. Die Diskussion über die Dauer des Wehrdienstes in der Öffentlichkeit und der Gesamtzusammenhang der vorliegenden Empfehlungen veranlassen den Wissenschaftsrat seinerseits, zu diesen Problemen Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Lösung

Er erachtet es für geboten, darauf hinzuweisen, daß für die Forderungen der Wehrgerechtigkeit einerseits und das Verlangen der Wehrpflichtigen nach einer ihre beruflichen Wünsche angemessen berücksichtigenden Regelung des Wehrdienstes andererseits möglichst bald eine unkomplizierte grundsätzliche Lösung gefunden werden muß. Bei einer Verkürzung der Dauer der Wehrpflicht um ein Vierteljahr würde es allen ausscheidenden Wehrpflichtigen möglich sein, sich ohne Zeitverlust einem Studium zuzuwenden.

Bis zu einer gesetzlichen Regelung dieser Frage sollte durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern sichergestellt werden, daß die Studienbewerber zum Wintersemester des auf die Reifeprüfung folgenden Jahres das Studium aufnehmen können. Als ein geeignetes Mittel hierzu erscheint u. a. eine entsprechende Beurlaubung aus dem Wehrdienst.

Ersatzdienst

Gleiche Regelungen müssen für diejenigen Studienbewerber vorgesehen werden, die Ersatzdienst leisten.

B. III. Ausbildungsgänge

Notwendigkeit neuer Konzeptionen

Die Umstrukturierung des Schulbereichs sowie deren quantitative Konsequenzen, die wissenschaftliche Entwicklung sowie die mit dieser eng verbundenen Veränderungen hinsichtlich der Anforderungen der Berufspraxis machen es notwendig, die Konzeption der Ausbildungsgänge im gesamten Hochschulbereich von Grund auf neu zu überdenken. Die Klärung dieser